

**H.P.I. Holding AG**  
**und**  
**August Berger Metallwarenfabrik GmbH**

**GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG**

**vom 23. August 2004**

---

## Gewinnabführungsvertrag

zwischen

- (1) **H.P.I. Holding AG**, mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 118683,

- nachfolgend „**Organträgerin**“ -

und

- (2) **August Berger Metallwarenfabrik GmbH**, mit Sitz in Berg/Pfalz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Landau/Pfalz unter **HRB 1795**,

- nachfolgend „**Organgesellschaft**“ -

### 1 **Beteiligungsverhältnisse**

Die Organträgerin ist die alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft.

### 2 **Gewinnabführung**

- 2.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, erstmals für das ab dem 01. Januar 2004 laufende Geschäftsjahr, ihren gesamten Gewinn in den Grenzen des entsprechend anzuwendenden § 301 AktG an die Organträgerin abzuführen.
- 2.2 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen; diese Beträge dürfen auch nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, die vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildet worden sind.

### **3 Verlustübernahme**

- 3.1** Die Organträgerin ist entsprechend § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge gemäß Ziff. 2.2 entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- 3.2** Die Parteien verpflichten sich, vor Ablauf von drei Jahren ab der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung dieses Vertrages im Handelsregister nach § 10 HGB, weder auf den Anspruch auf Verlustausgleich zu verzichten noch sich hierüber zu vergleichen.

### **4 Dauer dieses Vertrages / Außerordentliche Kündigung**

- 4.1** Dieser Vertrag wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft. Er findet erstmals Anwendung auf das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, welches am 01. Januar 2004 beginnt.
- 4.2** Dieser Vertrag wird für die Zeit bis zum 31. Dezember 2009 fest abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor seinem Ablauf von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.
- 4.3** Dieser Vertrag kann aus wichtigem Grunde fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere die Veräußerung oder Einbringung sämtlicher oder der Mehrheit der Anteile an der Organgesellschaft, die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organgesellschaft oder der Organträgerin anzusehen.
- 4.4** § 307 AktG ist entsprechend anzuwenden. Jedoch können die Gesellschafter unter Einschluss etwaiger außenstehender Gesellschafter einstimmig die Fortsetzung dieses Vertrages beschließen. In diesem Fall wird die Laufzeit des Vertrages nach vorstehender Ziffer 4.2 nicht unterbrochen.

### **5 Schlussbestimmungen**

- 5.1** Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 5.2** Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 5.3** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages vollständig oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Bestimmung, die dem wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht.

München, den 23. August 2004

**H.P.I. Holding AG**



H.P.I. Holding AG, vertreten durch Herrn Jörg Rafael,  
alleinvertretungsberechtigter Vorstand

**August Berger Metallwarenfabrik GmbH**



August Berger Metallwarenfabrik GmbH, vertreten durch Herrn Ulrich Fritz,  
einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer